

BRIEFING APRIL 2021

SCHWEIZER BUNDESGERICHT SCHRÄNKT AUSSAGEVERWEIGERUNGSRECHT IN KARTELLVERFAHREN EIN

Das Bundesgericht hat entschieden, dass sich ein ehemaliger CEO eines Unternehmens, das Partei eines kartellrechtlichen Verfahrens ist, in diesem Verfahren grundsätzlich nicht auf das Aussageverweigerungsrecht gemäss Art. 6 Ziff. 1 EMRK berufen kann. Allerdings scheint das Bundesgericht ein Aussageverweigerungsrecht der aktuellen Organe des betreffenden Unternehmens zu bejahen.

https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2Fa-za://08-03-2021-2C_383-2020&lang=de&zoom=&type=show_document

Am 13. November 2018 eröffnete die Wettbewerbskommission eine Untersuchung gegen mehrere Schweizer Finanzinstitute.

Im Rahmen dieser Untersuchung sollte auch der ehemalige CEO einer Tochtergesellschaft eines der an der Untersuchung beteiligten Schweizer Finanzinstitute als Zeuge (mit der Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage) einvernommen werden.

Das betreffende Schweizer Finanzinstitut machte geltend, dass der ehemalige CEO nicht als Zeuge befragt werden dürfe. Vielmehr sei er als Parteivertreter zu befragen, mit der Folge, dass er gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK ein Aussageverweigerungsrecht habe.

Das Bundesgericht folgte dieser Auffassung in einem [Urteil vom 8. März 2021](#) nicht. Es bejahte zwar, dass sich Unternehmen in Kartellverfahren auf die Schutzgarantien von Art. 6 Ziff. 1 EMRK, insbesondere auf das Aussageverweigerungsrecht, berufen können. Das Bundesgericht hielt aber fest, dass der Schutz juristischer Personen durch den nemo-tenetur-Grundsatz im Kartellsanktionsverfahren eine teilweise andere Stossrichtung verfolge als bei natürlichen Personen. Da im Schweizer Kartellrecht natürliche Personen nicht sanktioniert werden könnten, bezwecke der nemo-tenetur-Grundsatz im Kartellverfahrensrecht nicht den mit der Menschenwürde verknüpften Schutz der Willensfreiheit der handelnden Organe, sondern einzig und allein die Gewährleistung eines effektiven Verteidigungsrechts des Unternehmens.

Im Lichte dieses Zwecks sei kein Grund dafür ersichtlich, ehemalige Organe untersuchungsbetroffener Unternehmen in den Genuss eines Aussageverweigerungsrechts kommen zu lassen.

Den Erwägungen des Bundesgerichts lässt sich aber immerhin entnehmen, dass aktuelle formelle und faktische Organe des Unternehmens ein Aussageverweigerungsrecht im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand haben. Denn Unternehmen handeln durch ihre aktuellen formellen und faktischen Organe. Diese aktuellen Organe sind deshalb grundsätzlich als Partei und nicht als Dritte zu behandeln. Da Aussageverweigerungsrecht scheint allerdings auf Personen mit Organeigenschaft beschränkt zu sein. Personen ohne Organeigenschaft können sich im Hinblick auf das Kartellverfahren nicht auf das Aussageverweigerungsrecht berufen. Sie können als Zeugen einvernommen werden.

AUTOR



Mani Reinert

Partner

T: +41 58 261 52 88

mani.reinert@baerkarrer.ch

Mani Reinert berät Kunden aus einer Vielzahl von Branchen in sämtlichen Aspekten des Kartellrechts. Er vertritt regelmässig Klienten in Zusammenschlusskontrollverfahren vor der Wettbewerbskommission und koordiniert Notifikationen in ausländischen Jurisdiktionen. Mani Reinert berät und vertritt zudem regelmässig Klienten in Verfahren vor der Wettbewerbskommission und Gerichten.